

# Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

61. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 28. August 2007

Nummer 26

## INHALT

Tag		Seite
17. 8. 2007	Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Kommunalbesoldungsverordnung ..... 20441	421
21. 8. 2007	Gebührenordnung für die Landwirtschaftskammer Niedersachsen ..... 20220 (neu), 20220	422
2. 8. 2007	Berichtigung der Verordnung über Qualitätsanforderungen an Fischgewässer und Muschelgewässer ..... 28200	434
21. 8. 2007	Berichtigung des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes ..... 77220	434

## Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Kommunalbesoldungsverordnung

Vom 17. August 2007

Aufgrund des § 21 Abs. 3 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1457), wird verordnet:

## Artikel 1

§ 1 Abs. 3 der Niedersächsischen Kommunalbesoldungsverordnung vom 18. April 2002 (Nds. GVBl. S. 126) wird wie folgt geändert:

1. Im einleitenden Satzteil werden nach den Worten „Großraum Braunschweig“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Oldenburg“ die Worte „und des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Celle“ eingefügt.
2. Der Tabelle wird die folgende Zeile angefügt:

„Zweckverband Abfallwirtschaft Celle		A 16		—“.
---	--	------	--	-----

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 17. August 2007

Die Niedersächsische Landesregierung

W u l f f      S c h ü n e m a n n

**Gebührenordnung  
für die Landwirtschaftskammer Niedersachsen**

**Vom 21. August 2007**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 Satz 2 und des § 13 Abs. 2 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 172) wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

§ 1

(1) Für Amtshandlungen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zur Erfüllung staatlicher Aufgaben werden Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis (**Anlage**) erhoben.

(2) Soweit eine Gebühr nach Zeitaufwand zu bemessen und im Gebührenverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, sind je angefangene Viertelstunde anzusetzen

- |  |             |
|--|-------------|
| 1. für Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Beschäftigte   | 17,50 Euro, |
| 2. für Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Beschäftigte | 13,00 Euro, |

- |  |             |
|--|-------------|
| 3. für Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Beschäftigte | 10,75 Euro, |
| 4. für Beamtinnen und Beamte des einfachen Dienstes und vergleichbare Beschäftigte | 8,50 Euro.  |

(3) Für in der Anlage nicht genannte Amtshandlungen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zur Erfüllung staatlicher Aufgaben werden Gebühren nach der Allgemeinen Gebührenordnung erhoben.

(4) Für die Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen wird ein pauschalierter Auslagensatz in Höhe von 0,35 Euro je Kilometer bestimmt.

§ 2

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am 1. September 2007 in Kraft.  
<sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 18. Juni 2002 (Nds. GVBl. S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 475), außer Kraft.

Hannover, den 21. August 2007

**Niedersächsisches Ministerium  
für den ländlichen Raum, Ernährung,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

E h l e n

Minister

**Gebührenverzeichnis**

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
<b>1</b>	<b>Förderung</b>	
1.1	in den Bereichen pflanzliche Erzeugung und Tierzucht, ausgenommen die Zucht zur Erhaltung vom Aussterben bedrohter landwirtschaftlicher Nutztierarten und -rassen Bearbeitung eines Zuwendungsantrages über mindestens 100 Euro	1 v. H. der beantragten Zuwendung, jedoch mindestens 17 und höchstens 167
1.2	im Bereich Forsten in Bezug auf Kommunalwald und Privatwald einschließlich Genossenschaftswald	
1.2.1	Bearbeitung eines Einzelantrages	34 bis 134, höchstens 10 v. H. der beantragten Zuwendung
1.2.2	Bearbeitung eines Sammelantrages	156 bis 335, höchstens 10 v. H. der beantragten Zuwendung
	Anmerkung zu Nr. 1: Fördermaßnahmen mit Kofinanzierung der Europäischen Gemeinschaft sind gebührenfrei.	
<b>2</b>	<b>Pflanzenschutzgesetz in der Fassung vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 971, 1527, 3512) mit den nachfolgenden Änderungen</b>	
2.1	Anordnung von Maßnahmen nach § 6 Abs. 1 Satz 3	153
2.2	Genehmigung von Ausnahmen nach § 6 Abs. 3	
2.2.1	Antrag für eine zusammenhängende Fläche von höchstens 0,5 ha	66
2.2.2	Antrag für eine zusammenhängende Fläche von mehr als 0,5 bis 5 ha	99
2.2.3	Antrag für eine zusammenhängende Fläche von mehr als 5 ha	122
2.2.4	Antrag für bis zu zehn Einzelflächen oder für Verkehrswege bis 5 km Gesamtlänge	122
2.2.5	Antrag für 11 bis 50 Einzelflächen oder für Verkehrswege von mehr als 5 km bis 50 km Gesamtlänge	244
2.2.6	Antrag für 51 bis 100 Einzelflächen oder für Verkehrswege von mehr als 50 km bis 100 km Gesamtlänge	366
2.2.7	Antrag für mehr als 100 Einzelflächen oder für Verkehrswege von mehr als 100 km Gesamtlänge	488
2.3	Bearbeitung einer Anzeige nach § 9	44
2.4	Genehmigung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu Versuchszwecken nach § 10 a Abs. 1 Satz 4	77
2.5	Anordnung der Rückgabe von Pflanzenschutzmitteln nach § 16 b Abs. 2	40,90
2.6	Genehmigung der Anwendung eines zugelassenen Pflanzenschutzmittels in einem anderen Anwendungsgebiet nach § 18 b	
2.6.1	für die Anwendung in einem Betrieb, je Antrag	51
2.6.2	für die Anwendung in mehreren Betrieben, je Antrag	51 zuzüglich 15,30 je Betrieb
2.7	Bearbeitung einer Anzeige über das Inverkehrbringen oder die Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln nach § 21 a	44
2.8	Prüfung von Pflanzenschutzmitteln nach § 34 Abs. 2 Nr. 5 in Verbindung mit der Richtlinie des Rates 91/414/EWG vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. EG Nr. L 230 S. 1) mit den nachfolgenden Änderungen	
2.8.1	Wirksamkeitsversuche mit und ohne Ertragsfeststellung nach Anhang III Teil A Nr. 6.2 und 6.4.3 der Richtlinie 91/414/EWG	
2.8.1.1	Wirksamkeitsversuch mit Bakteriziden	3 870
2.8.1.2	Wirksamkeitsversuch mit Fungiziden	720 bis 3 330
2.8.1.3	Wirksamkeitsversuch mit Insektiziden	585 bis 4 450
2.8.1.4	Wirksamkeitsversuch mit Akariziden	1 350 bis 2 835
2.8.1.5	Wirksamkeitsversuch mit Nematiziden	1 395 bis 7 650
2.8.1.6	Wirksamkeitsversuch mit Molluskiziden	1 530 bis 3 690
2.8.1.7	Wirksamkeitsversuch mit Rodentiziden	1 755 bis 4 275
2.8.1.8	Wirksamkeitsversuch mit Repellents	900 bis 1 845
2.8.1.9	Wirksamkeitsversuch mit Herbiziden	945 bis 2 655

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
2.8.1.10	Wirksamkeitsversuch mit Wachstumsreglern	450 bis 2 925
2.8.1.11	Wirksamkeitsversuch mit Mitteln zur Veredelung und zum Wundverschluss	540 bis 3 510
2.8.2	Versuch zur Prüfung von Auswirkungen auf die Qualität von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen nach Anhang III Teil A Nr. 6.4.1 der Richtlinie 91/414/EWG	nach Zeitaufwand
2.8.3	Versuch zur Prüfung der Phytotoxizität für Zielpflanzen (einschließlich Sorten) oder deren Erzeugnisse nach Anhang III Teil A Nr. 6.5 der Richtlinie 91/414/EWG	nach Zeitaufwand
2.8.4	Versuch zum Zweck der Probenahme für Rückstandsuntersuchungen nach Anhang III Teil A Nr. 8.2 der Richtlinie 91/414/EWG	nach Zeitaufwand
2.8.5	Versuch nach den Nrn. 2.8.1 bis 2.8.4 mit mehr als einem Referenzpräparat nach Anhang III Teil A Nr. 6.2 der Richtlinie 91/414/EWG, je zusätzlichem Referenzpräparat	33 v. H. der jeweiligen Gebühr
2.9	Prüfung von Pflanzenschutzgeräten nach § 34 Abs. 2 Nr. 5	
2.9.1	Spritz- und Sprühgerät für Flächenkulturen	1 755 bis 4 000
2.9.2	Spritz- und Sprühgerät für Raumkulturen	1 755 bis 4 000
2.9.3	Tragbares, motorbetriebenes Spritz- und Sprühgerät	700 bis 1 100
2.9.4	Tragbares, nicht motorbetriebenes Spritz- und Sprühgerät	375 bis 500
2.9.5	Tragbares Nebelgerät	585 bis 1 000
2.9.6	Tragbares Gerät für geschlossene Räume (zum Beispiel Kleinnebler und -verdampfer)	375 bis 500
2.9.7	Handtragbares Kleinstgerät für das Ausbringen von festen oder flüssigen Pflanzenschutzmitteln	375
2.9.8	Beizgerät	
2.9.8.1	Prüfung mit bis zu drei Beizmitteln	1 800 bis 4 500
2.9.8.2	Prüfung mit mehr als drei Beizmitteln für jedes weitere Beizmittel	66 bis 260
2.9.9	Gerät für Luftfahrzeuge	1 700 bis 6 700
2.9.10	Granulatstreugerät	
2.9.10.1	fahrbar	2 000 bis 2 200
2.9.10.2	tragbar, motorbetrieben	700 bis 900
2.9.10.3	tragbar, nicht motorbetrieben	500 bis 600
2.9.10.4	Prüfung nach den Nrn. 2.9.10.1 bis 2.9.10.3 mit mehr als einem Pflanzenschutzmittel, für jedes weitere Pflanzenschutzmittel	50 v. H. der jeweiligen Gebühr
2.9.11	Sonstiges Gerät	870 bis 3 500
2.9.12	Teil eines Pflanzenschutzgerätes	
2.9.12.1	Spritzgestänge mit einem Düsenatz oder Gebläse mit einem Düsenbogen	1 200 bis 1 700
2.9.12.2	Düse	
2.9.12.2.1	mit einem Satz Filter und Ventile für einen Druckbereich	900 bis 1 000
2.9.12.2.2	für jeden weiteren Druckbereich zusätzlich	300 bis 500
2.9.12.2.3	für jeden weiteren Satz Filter und Ventile zusätzlich	400 bis 600
2.9.12.3	Düsenmundstück-, Plättchen- oder Filtersatz	600 bis 700
2.9.12.4	Schlauch	400 bis 600
2.9.12.5	Pumpe	470 bis 1 300
2.9.12.6	Sonstiges Geräteteil	300 bis 1 600
2.9.12.7	weiterer Typ eines in den Nrn. 2.9.1 bis 2.9.12.6 genannten Gerätes oder Geräteteils	50 v. H. der jeweiligen Gebühr nach den Nrn. 2.9.1 bis 2.9.12
2.9.13	Gerät mit mehr als einem Einsatzbereich, je weiterem Einsatzbereich	66 v. H. der jeweiligen Gebühr nach den Nrn. 2.9.1 bis 2.9.12
	<b>A n m e r k u n g</b> zu den Nrn. 2.9.1 bis 2.9.13: Bei einer erneuten Prüfung ermäßigt sich die Gebühr um bis zu 90 v. H.	
2.10	Untersuchung von Pflanzenbeständen, Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen auf das Auftreten von Schadorganismen nach § 34 Abs. 2 Nr. 6 in Verbindung mit Nr. 1	
2.10.1	Viren und Phytoplasmen	
2.10.1.1	BNYV-Virus an Zuckerrüben	
2.10.1.1.1	Rübenwurzel	21
2.10.1.1.2	Fangpflanzentest	148
2.10.1.2	Bohnenvirus an Bohnensaatgut, je Probe	43,50
2.10.1.3	Viren und Phytoplasmen an Obstgehölzen mit einer Indikatorpflanze, je Jahr	6,10

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
2.10.1.4	Viren an Erdbeerpflanzen	65
2.10.1.5	Viren und Phytoplasmen an Orchideen	22,50
2.10.1.6	Viren an Augenstecklingen von Kartoffeln mit visueller Beurteilung, je Probe mit bis zu 100 Knollen	93
2.10.1.7	Viren an Augenstecklingen von Kartoffeln mit visueller Beurteilung, je Probe mit 101 bis 200 Knollen	186
2.10.1.8	Serologischer Virusnachweis an einer Kartoffelknolle oder einem -blatt im ELISA-Verfahren	
2.10.1.8.1	auf ein Virus	0,80
2.10.1.8.2	auf weitere Viren, je Virus	0,12
2.10.1.9	Viren und Phytoplasmen an sonstigen Pflanzen, je Probe	3,10 bis 114
2.10.2	Nematoden	
2.10.2.1	Zysten bildende Nematoden in Klärschlamm und anderen Abfallprodukten je 100 ml Feststoffprobe oder 250 ml Flüssigprobe	16,40
2.10.2.2	Zahlenmäßige Erfassung von in die Wurzel je Gramm Wurzelmasse eingewanderten Nematoden, je Probe	24
2.10.2.3	Befallsfeststellung Zysten bildender Nematoden aus Bodenproben, außer Kartoffelnematoden, je Probe	
2.10.2.3.1	Ausspülverfahren	3,60
2.10.2.3.2	Biotestverfahren	3,60
2.10.2.4	Befallsfeststellung Zysten bildender Nematoden aus Bodenproben, außer Kartoffelnematoden, mit Bewertung des Zysteninhaltes, je Probe	11,50
2.10.2.5	Befallsfeststellung Zysten bildender Nematoden aus Bodenproben, außer Kartoffelnematoden, mit zahlenmäßiger Erfassung der in den Zysten enthaltenen Eier und Larven, je Probe	24
2.10.2.6	Befallsfeststellung Zysten bildender Nematoden an Pflanzen, je Pflanze	
2.10.2.6.1	bei Getreide und Zwischenfrüchten	4,30
2.10.2.6.2	bei Rüben und Kartoffeln	9,10
2.10.2.7	Befallsfeststellung Wurzelgallenälchen im Biotestverfahren, je Probe	15
2.10.2.8	Befallsfeststellung frei lebender Nematoden in Boden- und Wurzelproben sowie oberirdischen Pflanzenteilen, je Probe	
2.10.2.8.1	ohne Gattungsbestimmung	37,30
2.10.2.8.2	mit Gattungsbestimmung	49,60
2.10.2.9	Befallsfeststellung an sonstigen Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder organischen Substraten, je Probe	7,20 bis 23
2.10.3	Sonstige	
2.10.3.1	Untersuchungen auf sonstigen Befall mit Schaderregern oder Schadursachen, je Probe	20,40 bis 260
2.10.3.2	Untersuchungen von Saatgut auf Beizqualität, je Probe	20,40 bis 35
2.10.3.3	Untersuchungen auf phytotoxisch wirkende Substanzen im Boden, je Probe	nach Zeitaufwand
2.11	Beratung und Durchführung des Warndienstes nach § 34 Abs. 2 Nr. 3	
2.11.1	schriftlich	
2.11.1.1	Beratungshinweise für die Landwirtschaft, von einer Bezirksstelle, je Jahr	38,30 bis 153
2.11.1.2	Beratungshinweise für den Zierpflanzenbau, je Jahr	37,30 bis 77
2.11.1.3	Beratungshinweise für den Spargelanbau, je Jahr	20,40 bis 40,90
2.11.1.4	Beratungshinweise für einen Haus- oder Kleingarten bei privater Nutzung, je Jahr	17,90 bis 25,60
2.11.1.5	Beratungshinweise für einen Haus- oder Kleingarten bei gewerblicher Nutzung, je Jahr	35,80 bis 51
2.11.1.6	Warndienst zur Blattlausentwicklung in Kartoffeln, je Jahr	20,00 bis 75
2.11.2	mündlich	
2.11.2.1	vor Ort für die erste angefangene halbe Stunde	40,20
2.11.2.2	vor Ort für jede weitere angefangene halbe Stunde	33,50
2.11.2.3	in der Dienststelle für jede angefangene Viertelstunde	16,75
2.11.2.4	Mitwirkung an Seminaren zu Themen des Pflanzenschutzes, je Stunde	15,00
2.11.3	Vortrag	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 153
2.12	Schulung auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes nach § 34 Abs. 2 Nr. 3	
2.12.1	je halben Tag	35,80 bis 42
2.12.2	Überlassung schriftlicher Schulungsunterlagen	35,80
2.13	Prüfung der Resistenz von Pflanzenarten gegen Viren, Pilze, Nematoden und Bakterien nach § 34 Abs. 2 Nr. 6 in Verbindung mit Nr. 5	
2.13.1	Bohnavirus I, je Stamm	52

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
2.13.2	Viren, die von Blattläusen übertragen werden, bei Kartoffeln, je Stamm	86
2.13.3	Rattle-Virus bei Kartoffeln, je Stamm	86
2.13.4	Brennflecken bei Bohnen, je Stamm	90 bis 281
2.13.5	Fusarium bei Erbsen, je Stamm	73
2.13.6	Zysten bildende oder wandernde Nematoden bei Züchtungsvorhaben (einfaches Verfahren), je Gefäß	4,10
2.13.7	Zysten bildende oder wandernde Nematoden bei Züchtungsvorhaben in Vorprüfung, je Gefäß	7
2.13.8	Kartoffelnematoden bei Züchtungsvorhaben, Feststellung des Anfangs- und Endbefalls von Eiern und Larven, je Knolle	69
2.13.9	Kartoffelnematoden im Freiland, je Stamm	
2.13.9.1	ohne Ertragsfeststellung	550
2.13.9.2	mit Ertragsfeststellung	1 000
2.13.10	Bakterien, je Prüfung	51 bis 256
2.14	Anordnung zur Beseitigung festgestellter oder zur Verhütung künftiger Verstöße nach § 34 a	25,60 bis 205
<b>3</b>	<b>Pflanzenschutzmittel-Verordnung in der Fassung vom 9. März 2005 (BGBl. I S. 734) mit den nachfolgenden Änderungen</b>	
3.1	Anerkennung als amtlich anerkannte Versuchseinrichtung zur Durchführung von Versuchen zur Ermittlung der Wirksamkeit von Pflanzenschutzmitteln nach § 1 d	300
3.2	Besichtigungen, die für die in Nr. 3.1 genannte Amtshandlung erforderlich sind, einschließlich Fahrtzeiten	nach Zeitaufwand
	<b>A n m e r k u n g</b> zu Nr. 3.2: Für den Zeitaufwand sind je angefangene Viertelstunde 13 Euro anzusetzen.	
<b>4</b>	<b>Pflanzenbeschauverordnung in der Fassung vom 3. April 2000 (BGBl. I S. 337) mit den nachfolgenden Änderungen</b>	
4.1	Untersuchungen zum Zweck der Ausfuhr von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen einschließlich ihres Verpackungsmaterials nach § 12 Abs. 1	nach Zeitaufwand
	<b>A n m e r k u n g</b> zu Nr. 4.1: Für den Zeitaufwand sind je angefangene Viertelstunde einschließlich Fahrtzeiten 13 Euro anzusetzen.	
4.2	Ausstellung eines Pflanzengesundheitszeugnisses nach § 12 Abs. 3	
4.2.1	Erstausfertigung	16,40
4.2.2	Zweitausfertigung	3,90
4.3	Untersuchungen und Kontrollen bei der Einfuhr nach den §§ 8 bis 8 c	
4.3.1	Dokumentenkontrolle je Sendung	7
4.3.2	Nämlichkeitskontrolle je Sendung	
4.3.2.1	bis zu einer LKW-Ladung, einer Güterwagenladung oder einer Containerladung vergleichbarer Größe	7
4.3.2.2	größere Ladung	14
4.3.3	Stecklinge, Sämlinge (ausgenommen forstliches Vermehrungsgut), Jungpflanzen von Erdbeeren oder Gemüse je Sendung	
4.3.3.1	bis 10 000 Stück	17,50
4.3.3.2	je weitere 1 000 Stück	0,70 höchstens 140
4.3.4	Sträucher, Bäume (ausgenommen gefällte Weihnachtsbäume), andere holzige Baumschulerzeugnisse einschließlich forstlichen Vermehrungsguts (ausgenommen Saatgut) je Sendung	
4.3.4.1	bis 1 000 Stück	17,50
4.3.4.2	je weitere 100 Stück	0,44 höchstens 140
4.3.5	Zwiebeln, Wurzelknollen, Wurzelstöcke, Knollen zum Anpflanzen (ausgenommen Kartoffelknollen) je Sendung	
4.3.5.1	bis 200 kg	17,50
4.3.5.2	je weitere 10 kg	0,16 höchstens 140
4.3.6	Samen, Gewebekulturen je Sendung	
4.3.6.1	bis 100 kg	17,50
4.3.6.2	je weitere 10 kg	0,18 höchstens 140

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
4.3.7	Pflanzen zum Anpflanzen je Sendung	
4.3.7.1	bis 5 000 Stück	17,50
4.3.7.2	je weitere 100 Stück	0,18
		höchstens 140
4.3.8	Schnittblumen je Sendung	
4.3.8.1	bis 20 000 Stück	17,50
4.3.8.2	je weitere 1 000 Stück	0,14
		höchstens 140
4.3.9	Äste mit Blattwerk, Teile von Nadelbäumen (ausgenommen gefällte Weihnachtsbäume) je Sendung	
4.3.9.1	bis 100 kg	17,50
4.3.9.2	je weitere 100 kg	1,75
		höchstens 140
4.3.10	gefällte Weihnachtsbäume je Sendung	
4.3.10.1	bis 1 000 Stück	17,50
4.3.10.2	je weitere 100 Stück	1,75
		höchstens 140
4.3.11	Blätter von Pflanzen (z. B. Kräuter, Gewürze und Blattgemüse) je Sendung	
4.3.11.1	bis 100 kg	17,50
4.3.11.2	je weitere 10 kg	1,75
		höchstens 140
4.3.12	Obst, Gemüse (ausgenommen Blattgemüse) je Sendung	
4.3.12.1	bis 25 000 kg	17,50
4.3.12.2	je weitere 1 000 kg	0,70
4.3.13	Kartoffelknollen je Partie	
4.3.13.1	bis 25 000 kg	52,50
4.3.13.2	je weitere 25 000 kg	52,50
4.3.14	Holz (ausgenommen Rinde) je Sendung	
4.3.14.1	bis 100 m <sup>3</sup>	17,50
4.3.14.2	je weiteren m <sup>3</sup>	0,18
4.3.15	Erde und Nährsubstrate, Rinde je Sendung	
4.3.15.1	bis 25 000 kg	17,50
4.3.15.2	je weitere 1 000 kg	0,70
		höchstens 140
4.3.16	Getreidekörner je Sendung	
4.3.16.1	bis 25 000 kg	17,50
4.3.16.2	je weitere 1 000 kg	0,70
		höchstens 700
4.3.17	Sonstige Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse einschließlich Verpackungsholz, je Sendung	17,50
	A n m e r k u n g zu den Nrn. 4.3.1 bis 4.3.17: Die Aufwendungen für Laboruntersuchungen sind mit der Gebühr nicht abgegolten.	
4.3.18	Anfahrten und Abfahrten für die in den Nrn. 4.3.1 bis 4.3.17 genannten Amtshandlungen	nach Zeitaufwand
	A n m e r k u n g zu Nr. 4.3.18: Für den Zeitaufwand sind je angefangene Viertelstunde 13 Euro anzusetzen.	
4.4	Genehmigung von Untersuchungen am Bestimmungsort als Kontrollort nach § 8 a	
4.4.1	Genehmigung	92
4.4.2	Anfahrten und Abfahrten für die in der Nr. 4.4 genannte Amtshandlung	nach Zeitaufwand
	A n m e r k u n g zu Nr. 4.4.2: Für den Zeitaufwand sind je angefangene Viertelstunde 13 Euro anzusetzen.	
4.5	Zulassung der Einfuhr über eine andere Zollstelle nach § 7 Abs. 2	
4.5.1	Zulassung	51
4.5.2	Anfahrten und Abfahrten für die in der Nr. 4.5 genannte Amtshandlung	nach Zeitaufwand
	A n m e r k u n g zu Nr. 4.5.2: Für den Zeitaufwand sind je angefangene Viertelstunde 13 Euro anzusetzen.	
4.6	Maßnahmen beim innergemeinschaftlichen Verbringen von Pflanzen, Saatgut, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen	
4.6.1	Registrierung einschließlich der Erteilung einer Registriernummer nach § 13 n	92
4.6.2	Änderung einer Registrierung nach § 13 n	61

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
4.6.3	Genehmigung nach § 13 d oder 13 k	nach Zeitaufwand
4.6.4	Untersuchung von Pflanzen, Saatgut, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen nach § 13 f	nach Zeitaufwand
	A n m e r k u n g zu den Nrn. 4.6.3 und 4.6.4: Für den Zeitaufwand sind je angefangene Viertelstunde einschließlich Fahrtzeiten 13 Euro anzusetzen.	
4.7	Maßnahmen beim Inverkehrbringen von Holz für Verpackungen nach § 13 q	
4.7.1	Registrierung nach § 13 q Abs. 1	92
4.7.2	Untersuchung des Betriebes nach § 13 q Abs. 2	
4.7.2.1	Überprüfung der Einhaltung der Kennzeichnungspflicht und der Aufzeichnungspflicht	182
4.7.2.2	Prüfung eines Sensors einer Wärmebehandlungskammer zur Behandlung der Hölzer	102
4.7.2.3	Prüfung je weiteren Sensors	65
4.7.2.4	Prüfung des Prozesses einer Wärmebehandlungskammer zur Behandlung der Hölzer	98
4.8	Ausnahmegenehmigung für die Einfuhr oder Durchfuhr von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen nach § 14	35,30 bis 118
4.9	Ausnahmegenehmigung für wissenschaftliche Zwecke, Versuchszwecke oder Pflanzenzüchtungsvorhaben nach § 14 a	7,00 bis 118
4.10	Besichtigungen, die für die in den Nrn. 4.8 und 4.9 genannten Amtshandlungen erforderlich sind, einschließlich Fahrtzeiten	nach Zeitaufwand
	A n m e r k u n g zu Nr. 4.10: Für den Zeitaufwand sind je angefangene Viertelstunde 13 Euro anzusetzen.	
<b>5</b>	<b>Anbaumaterialverordnung vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1322) in der jeweils geltenden Fassung</b>	
5.1	Registrierung einschließlich der Erteilung einer Registriernummer nach § 3 Abs. 1	92
5.2	Registrierung einschließlich der Erteilung einer Registriernummer eines bereits nach der Pflanzenbeschauverordnung registrierten Antragstellers in den Fällen des § 3 Abs. 3	61
5.3	Änderung einer Registrierung nach § 3 Abs. 1	61
5.4	Kontrolle nach § 8 Abs. 1 oder 3	nach Zeitaufwand
	A n m e r k u n g zu Nr. 5.4: Für den Zeitaufwand sind je angefangene Viertelstunde einschließlich Fahrtzeiten 13 Euro anzusetzen.	
5.5	Erzeugung und Abgabe von virusfreiem und virusgetestetem Obstveredelungsmaterial	
5.5.1	Erzeugung von virusfreiem und virusgetestetem Obstveredelungsmaterial	
5.5.1.1	Wärmetherapie zur Erzeugung virusfreier Obstgehölze, je Sorte	928
5.5.1.2	Kultur von Vorstufen- und Basispflanzen	
5.5.1.2.1	Vorstufen- und Basispflanzen, Kernobst, je Baum in einem Jahr	41,90
5.5.1.2.2	Vorstufen- und Basispflanzen, Steinobst, je Baum in einem Jahr	47,50
5.5.2	Abgabe von virusfreien und virusgetesteteten Obstreisern	
5.5.2.1	Sommerveredelungen	
5.5.2.1.1	bis 100 Augen, je Auge	0,37
	zuzüglich je Bestellung	11,20
5.5.2.1.2	bis 500 Augen, je Auge	0,34
5.5.2.1.3	bis 1 000 Augen, je Auge	0,26
5.5.2.1.4	bis 2 000 Augen, je Auge	0,24
5.5.2.1.5	bis 3 000 Augen, je Auge	0,21
5.5.2.1.6	bis 4 000 Augen, je Auge	0,20
5.5.2.1.7	bis 6 000 Augen, je Auge	0,19
5.5.2.1.8	bis 10 000 Augen, je Auge	0,17
5.5.2.1.9	bis 20 000 Augen, je Auge	0,15
5.5.2.1.10	ab 20 001 Augen, je Auge	0,13
5.5.2.2	Winter-Reiser mit mindestens 3 Pfropfköpfen	
5.5.2.2.1	bis 20 Reiser, je Reis	0,62
	zuzüglich je Bestellung	11,20
5.5.2.2.2	bis 100 Reiser, je Reis	0,62
5.5.2.2.3	bis 300 Reiser, je Reis	0,48
5.5.2.2.4	bis 600 Reiser, je Reis	0,42
5.5.2.2.5	bis 1 000 Reiser, je Reis	0,37
5.5.2.2.6	bis 2 000 Reiser, je Reis	0,31
5.5.2.2.7	ab 2 001 Reiser, je Reis	0,28

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
<b>6</b>	<b>Verordnung zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses und der Kartoffelnematoden vom 5. Juni 2001 (BGBl. I S. 1006) in der jeweils geltenden Fassung</b>	
6.1	Untersuchung auf das Auftreten von Kartoffelnematoden zum Zweck der Abgrenzung einer Sicherheitszone nach § 2 Abs. 1	
6.1.1	Entnahme von Bodenproben, je Probe	6,70
6.1.2	Befallsfeststellung für die Vermehrung von Pflanzkartoffeln im Ausspülverfahren, je Probe	
6.1.2.1	Bei Eingang der Probe bis zum 31. Mai des dem Anbaujahr vorausgehenden Jahres	2,80
6.1.2.2	Bei Eingang der Probe ab dem 1. Juni des dem Anbaujahr vorausgehenden Jahres	7,20
6.1.3	Befallsfeststellung außer für die Vermehrung von Pflanzkartoffeln, je Probe	
6.1.3.1	Ausspülverfahren	3,60
6.1.3.2	Biotestverfahren	3,60
6.1.4	Befallsfeststellung Zysten bildender Nematoden mit Bewertung des Zysteninhaltes, je Probe	11,50
6.1.5	Befallsfeststellung Zysten bildender Nematoden mit zahlenmäßiger Erfassung der in den Zysten enthaltenen Eier und Larven, je Probe	24
6.1.6	Vitalitätstest (Biotestverfahren), je Gefäß	4,60
6.1.7	Pathotypentest (Biotestverfahren), je Gefäß	4,60
6.1.8	Pathotypenbestimmung (Elektrophorese) max. 10 Zysten, je Probe	16,40
<b>7</b>	<b>Verordnung zur Bekämpfung der Bakteriellen Ringfäule und der Schleimkrankheit vom 5. Juni 2001 (BGBl. I S. 1006, 1008) in der jeweils geltenden Fassung</b>	
7.1	Untersuchung von Kartoffelknollen auf die Bakterielle Ringfäule oder die Schleimkrankheit nach § 2 Abs. 2	
7.1.1	von 1 bis 100 Knollen, je Probe	62
7.1.2	von 101 bis 200 Knollen, je Probe	73
7.1.3	von 201 Knollen bis 400 Knollen, je Probe	124
7.2	Untersuchung von Kartoffelknollen auf die Bakterielle Ringfäule und die Schleimkrankheit nach § 2 Abs. 2	
7.2.1	von 1 bis 100 Knollen, je Probe	73
7.2.2	von 101 bis 200 Knollen, je Probe	96
7.2.3	von 201 bis 400 Knollen, je Probe	146
7.3	Vorgezogene Untersuchung nach den Nrn. 7.1 bis 7.2 außerhalb der Reihenfolge des Eingangs der Aufträge auf Veranlassung der Auftraggeberin oder des Auftraggebers	das Doppelte der jeweiligen Gebühr
7.4	Untersuchung von sonstigen Pflanzen und anderem Material nach § 2 Abs. 3, 4 oder 5	30 bis 150
<b>8</b>	<b>Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung vom 28. Juli 1987 (BGBl. I S. 1752) in der jeweils geltenden Fassung</b>	
8.1	Prüfung der Sachkunde nach § 2 in Verbindung mit § 1	59
8.2	Prüfung der Sachkunde nach § 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 1	35,80
8.3	Bescheinigung der Sachkunde nach § 1 Abs. 5, auch in Verbindung mit § 3 Abs. 1	20,40
8.4	Ausstellung eines Ersatzzeugnisses über eine bestandene Prüfung der Sachkunde	12,80
<b>9</b>	<b>Verordnung über amtlich anerkannte Kontrollstellen zur Prüfung von Pflanzenschutzgeräten vom 29. September 1993 (Nds. GVBl. S. 426) in der jeweils geltenden Fassung</b>	
9.1	Amtliche Kontrollstelle zur Prüfung von Pflanzenschutzgeräten	
9.1.1	Anerkennung als amtliche Kontrollstelle nach § 1 Abs. 1 in Verbindung mit § 2	130
9.1.2	Überprüfung der Messgenauigkeit von Prüfeinrichtungen, je Prüfeinrichtung	150
9.1.3	Anerkennung der fachlichen Kenntnisse von Personal nach § 1 Abs. 2	74
9.1.4	Ausstellung einer Ersatzerkennungsbescheinigung	12,80
9.2	Bearbeitung einer Anzeige einer anerkannten Kontrollstelle mit Sitz außerhalb Niedersachsens nach § 3 Abs. 2	44
9.3	Besichtigungen, die für die in den Nrn. 9.1 und 9.2 genannten Amtshandlungen in den einzelnen Kontrollstellen erforderlich sind, einschließlich Fahrtzeiten A n m e r k u n g zu 9.3: Für den Zeitaufwand sind je angefangene Viertelstunde 13 Euro anzusetzen.	nach Zeitaufwand
9.4	Dienstleistungen und Organisationsleistungen für die anerkannten Kontrollstellen, je kontrolliertes Pflanzenschutzgerät	5,10
<b>10</b>	<b>Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 1887) in der jeweils geltenden Fassung</b>	
	Genehmigung einer Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nach § 7 Abs. 2	72 bis 197

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
<b>11</b>	<b>Saatgutverkehrsgesetz (SaatG) in der Fassung vom 16. Juli 2004 (BGBl. I S. 1673) mit den nachfolgenden Änderungen</b>	
	<b>Saatgutverordnung in der Fassung vom 8. Februar 2006 (BGBl. I S. 344) mit den nachfolgenden Änderungen (im Folgenden: SaatV)</b>	
11.1	Bearbeitung eines Antrages nach § 3 SaatV, je Vermehrungsvorhaben	85 bis 93
11.2	Bearbeitung eines Antrages nach § 3 SaatV bei Rücknahme des Antrages	25 v. H. der Gebühr nach Nr. 11.1
11.3	Abgabe nach § 3 Abs. 2 SaatV an eine andere Anerkennungsstelle, je Vermehrungsvorhaben	15
11.4	Übernahme eines Verfahrens von einer anderen Anerkennungsstelle nach § 3 Abs. 2 SaatV, je Vermehrungsvorhaben	15
11.5	Feldbestandsprüfung nach § 7 SaatV, je angefangene 0,25 ha	2,60
11.6	Anerkennung von im Ausland vermehrtem Saatgut nach § 10 SaatG, je Partie	18
11.7	Zulassung von Handelssaatgut nach den §§ 22 bis 25 SaatV, je Partie	18
11.8	Erneute Prüfung der Beschaffenheit nach § 15 SaatV, je Partie	18
11.9	Verschließung nach einem OECD-System nach § 48 SaatV, je Partie	18
11.10	Erteilung einer Mischungsnummer oder Kennnummer nach § 27 SaatV, je Partie	13,50
11.11	Anerkennung nach § 14 SaatV, je Partie	13,50
11.12	Anerkennung einer Partie mit Beizbedingung nach § 14 SaatV, zusätzlich zu Nr. 11.11	10
11.13	Einsatz einer betriebsfremden Person als Probenehmerin oder Probenehmer je angefangene halbe Stunde für Aufgaben nach der Saatgutverordnung	22, jedoch mindestens 40
11.14	Prüfung der Beschaffenheit des Saatgutes nach § 12 oder 15 SaatV, je Probe	
11.14.1	Getreide	
11.14.1.1	ohne Tetrazoliumuntersuchung	33
11.14.1.2	mit Tetrazoliumuntersuchung (4 x 100 Körner)	77
11.14.1.3	Keimfähigkeit in Erde oder Sand	15
11.14.2	Gräser	50
11.14.3	Kleearten und Luzerne	50
11.14.4	sonstige landwirtschaftliche Leguminosen	37
11.14.5	sonstige Futterpflanzen	37
11.14.6	Öl- und Faserpflanzen	37
11.14.7	Rüben	
11.14.7.1	Normalsaatgut	33
11.14.7.2	Präzisions- und Monogermersaatgut	40
11.14.8	Gemüse	
11.14.8.1	Hülsenfrüchte, Schwarzwurzeln, Gurken, Gartenkürbis	33
11.14.8.2	sonstige Gemüsearten	37
11.15	Zusätzliche Untersuchungen der Beschaffenheit des Saatgutes nach § 12 SaatV in Verbindung mit der Anlage 3, je Probe	
11.15.1	Wassergehaltsbestimmung	11
11.15.2	Echtheitsbestimmung	28
11.15.3	Bestimmung des Besatzes mit Flughafer	27
11.15.4	Bestimmung des Tausendkorngewichts	8
11.15.5	Bestimmung der unschädlichen Verunreinigungen von Rübensamen vor der Pillierung	14
11.15.6	Bestimmung des Bitterstoffgehalts bei Lupinen	35
11.15.7	Käferbestimmung bei Leguminosen (Wiener Methode)	15
11.15.8	Laborbeizung	7
11.16	Zulassung einer Ausnahme nach § 4 Abs. 1 Satz 2 SaatV, je Vermehrungsvorhaben	55
11.17	Nachkontrolle der Beschilderung nach § 5 Abs. 4 SaatV, je Schlag	80
11.18	Genehmigung nach § 6 SaatG, je Partie	23
11.19	Schulung von privaten Feldbestandsprüferinnen oder -prüfern sowie privaten Probenehmerinnen oder -nehmern, die nach § 7 Abs. 7 oder § 11 Abs. 7 SaatV zugelassen sind oder zugelassen werden wollen, je geschulter Person	200
11.20	Nachbesichtigung nach § 8 SaatV, je Feldbestand	80
11.21	Wiederholungsbesichtigung nach § 10 SaatV, je Feldbestand, wenn das Ergebnis der Feldbestandsprüfung bestätigt wird	160
11.22	Festsetzung oder beantragte Änderung einer Betriebsnummer nach § 40 Abs. 5 SaatV	250

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
11.23	Anerkennungsverfahren in Bezug auf Kleinstvermehrungen von nicht anerkanntem Vorstufenmaterial	
11.23.1	in Gewächshäusern, je Vermehrungsvorhaben	30
11.23.2	im Zuchtgarten bis höchstens 0,25 ha, je Vermehrungsvorhaben	57
11.24.	Private Labore	
11.24.1	Zulassung eines Labors nach § 12 Abs. 4 SaatV	Grundgebühr 2 500
11.24.2	Prüfung des Laborpersonals zusätzlich zur Gebühr nach Nr. 11.24.1, je Person	500
11.24.3	Überwachung eines zugelassenen Labors nach § 12 Abs. 4 Nr. 4 SaatV, jährlich	2 500
11.24.4	zusätzliche Beschaffenheitsprüfung nach § 12 Abs. 5 SaatV, zusätzlich zur Gebühr nach Nr. 11.24.1, je Probe	2
11.25	Anerkennung nach § 12 Abs. 1 b SaatV, je Partie	31,50
<b>12</b>	<b>Pflanzkartoffelverordnung in der Fassung vom 23. November 2004 (BGBl. I S. 2918) mit den nachfolgenden Änderungen</b>	
12.1	Bearbeitung eines Antrages nach § 5, je Vermehrungsvorhaben	85 bis 93
12.2	Bearbeitung eines Antrages nach § 5 bei Rücknahme des Antrages	25 v. H. der Gebühr nach Nr. 12.1
12.3	Abgabe des Verfahrens an eine andere Anerkennungsstelle nach § 4 Abs. 2, je Vermehrungsvorhaben	55
12.4	Übernahme des Verfahrens von einer anderen Anerkennungsstelle (§ 4 Abs. 2), je Vermehrungsvorhaben	55
12.5	Ausstellung einer geänderten Bescheinigung über die Befallsfreiheit von Kartoffelnematoden auf Verlangen der Antragstellerin oder des Antragstellers (§ 9 Abs. 2)	nach Zeitaufwand
12.6	Feldbestandsprüfungen nach § 9 Abs. 1, je angefangene 0,25 ha	2,60
12.7	Kontrolle des Feldbestandes (§ 6 Abs. 2 Nr. 1)	
12.7.1	Kontrolle auf Blattlausfreiheit oder Abtötung des Kartoffelkrautes, je Vermehrungsvorhaben	21 als Grundbetrag
12.7.2	Besichtigung zur Kontrolle auf Blattlausfreiheit oder auf Abtötung des Kartoffelkrautes zusätzlich zur Gebühr nach Nr. 12.7.1, je angefangene 0,25 ha	1,30
12.8	Prüfung auf Viruskrankheiten (§§ 14 und 15)	
12.8.1	Einsatz einer betriebsfremden Person als Probenehmerin oder Probenehmer, je angefangene halbe Stunde	22, jedoch mindestens 40
12.8.2	Augenstecklingsprüfung mit visueller Beurteilung, je Steckling	0,93
12.8.3	Augenstecklingsprüfung mit visueller Beurteilung und serologischem Virusnachweis im ELISA-Verfahren, je Steckling	
12.8.3.1	auf ein Virus	1,05
12.8.3.2	auf weitere Viren, je Virus	0,12
12.8.4	Knollenprüfung mit serologischem Virusnachweis im ELISA-Verfahren, je Knolle	
12.8.4.1	auf ein Virus	0,80
12.8.4.2	auf weitere Viren, je Virus	0,12
12.9	Prüfung auf Bakterielle Ringfäule und Schleimkrankheit (§§ 14 und 15)	
12.9.1	Einsatz einer betriebsfremden Person als Probenehmerin oder Probenehmer, je angefangene halbe Stunde	22, jedoch mindestens 40
12.9.2	Prüfung einer Probe mit bis 100 Knollen	73
12.9.3	Prüfung einer Probe mit 101 bis 200 Knollen	96
12.9.4	Prüfung einer Probe mit 201 bis 400 Knollen	146
12.10	Prüfung auf Knollenkrankheiten und äußere Mängel, Anerkennung (§§ 17 und 18)	
12.10.1	Überprüfung einer Partie mit der Entscheidung über die Anerkennung	13,50 bis 18
12.10.2	Überprüfung mit erhöhtem Aufwand einer Partie mit der Entscheidung über die Anerkennung	33 bis 165
	<b>A n m e r k u n g zu 12.10.2:</b> Es ist ausschließlich das Maß des Verwaltungsaufwandes zu berücksichtigen.	
12.10.3	Einsatz einer betriebsfremden Person als Probenehmerin oder Probenehmer, je angefangene halbe Stunde	22, jedoch mindestens 40
12.11	Nachkontrolle der Beschilderung (§ 6 Abs. 4), je Schlag	80
12.12	Nachbesichtigung nach § 10 Abs. 1, je Feldbestand	80
12.13	Wiederholungsbesichtigung nach § 12, je Feldbestand, wenn das Ergebnis der Feldbestandsprüfung bestätigt wird	160

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
12.14	Kontrolle einer Auflage nach § 6 Abs. 3 Satz 2, je Partie	80
12.15	Einsatz einer betriebsfremden Person als Probenehmerin oder Probenehmer für weitere Prüfungen, je angefangene halbe Stunde	22, jedoch mindestens 40
12.16	Festsetzung oder beantragte Änderung einer Betriebsnummer nach § 30 Abs. 4	250
12.17	Genehmigung einer Ausnahme nach § 5 Abs. 1 Satz 2, je Vermehrungsvorhaben	55
12.18	Anerkennungsverfahren in Bezug auf Kleinstvermehrungen von nicht anerkannten Vorstufenmaterial	
12.18.1	in Gewächshäusern, je Vermehrungsvorhaben	30
12.18.2	im Zuchtgarten bis höchstens 0,25 ha, je Vermehrungsvorhaben	57
12.19	vorgezogene Prüfung nach Nr. 12.8.2, 12.8.3.1, 12.8.3.2, 12.8.4.1, 12.8.4.2, 12.9.2, 12.9.3 oder 12.9.4 außerhalb der Reihenfolge des Eingangs der Aufträge auf Veranlassung der Auftraggeberin oder des Auftraggebers	das Doppelte der jeweiligen Gebühr
	Anmerkung zu Nr. 12.19: Die Gebühr wird nur erhoben, wenn keine Gebühr nach Nr. 7.3 erhoben wird.	
<b>13</b>	<b>Verordnung (EG) Nr. 1148/2001 der Kommission vom 12. Juni 2001 über die Kontrollen zur Einhaltung der Vermarktungsnormen für frisches Obst und Gemüse (ABl. EG Nr. L 156 S. 9) in der jeweils geltenden Fassung</b> Konformitätsbescheinigung nach Artikel 5 Abs. 2	
13.1	bei einer Exportkontrolle bis 25 t	94 bis 130
13.2	bei zwei bis drei Exportkontrollen bis 25 t ohne Unterbrechung am selben Tag und Ort, je Kontrolle	75 bis 105
13.3	bei vier und mehr Exportkontrollen bis 25 t ohne Unterbrechung am selben Tag und Ort, je Kontrolle	64 bis 88
<b>14</b>	<b>Forstvermehrungsgutgesetz vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1658) in der jeweils geltenden Fassung</b> Ausstellung eines Stammzertifikats nach § 8 Abs. 2 Satz 1	nach Zeitaufwand
<b>15</b>	<b>Tierzuchtgesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3294) in der jeweils geltenden Fassung</b>	
15.1	Erlaubnis nach § 17 Abs. 1 zum Betrieb einer Besamungsstation oder einer Embryo-Entnahmeeinheit	90 bis 3 000
15.2	Überwachung nach § 22 Abs. 1	
15.2.1	Turnusmäßige Überprüfungen	
15.2.1.1	Tierzuchtrechtliche Überprüfung einer Zuchtorganisation	300 bis 1 200
15.2.1.2	Tierzuchtrechtliche Überprüfung einer Besamungsstation oder Embryo-Entnahmeeinheit	180 bis 1 500
15.2.1.3	Tierzuchtrechtliche Überprüfung einer mit der Durchführung von oder der Mitwirkung an Leistungsprüfungen, Zuchtwertschätzungen und Prüfeinsätzen beauftragten Stelle	100 bis 2 000
15.2.1.4	Überwachung von Drittlandseinfuhren (§ 19)	nach Zeitaufwand
15.2.2	anlassbezogene Überprüfung, wenn durch sie ein Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift festgestellt wird oder die Überprüfung eine Maßnahme nach § 22 Abs. 2 zur Folge hat	nach Zeitaufwand
15.3	Maßnahme nach § 22 Abs. 2	nach Zeitaufwand
15.4	Durchführung von Leistungsprüfungen nach § 28 Abs. 1 Satz 3	
15.3.1	Stationsprüfung einer Stute	20 bis 58
15.4.2	Feldprüfung einer Stute	15 bis 70
15.4.3	Stationsprüfung eines Hengstes	58 bis 408
15.4.4	Stationsprüfung eines Schafes	7
15.4.5	Feldprüfung eines Schafes oder einer Ziege	0,70 bis 1,40
15.4.6	Stationsprüfung eines Schweines	10,50
15.4.7	Feldprüfung eines Schweines	0,70 bis 1,40
15.4.8	Feldprüfung eines Rindes	7 bis 70
<b>16</b>	<b>Tierzucht-Einfuhrverordnung vom 1. Juni 1999 (BGBl. I S. 1245) in der jeweils geltenden Fassung</b> Erteilung einer Bescheinigung nach § 3 Abs. 2 Nr. 2	20 bis 135
<b>17</b>	<b>Verordnung über Lehrgänge nach dem Tierzuchtgesetz vom 15. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1776) in der jeweils geltenden Fassung</b>	
17.1	Anerkennung einer Ausbildungsstätte nach § 1	60 bis 600
17.2	Zeugnis nach § 4 Abs. 4	60
17.3	Bescheinigung nach § 6 Abs. 3	35
17.4	Bescheinigung nach § 9 Abs. 2	60

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
18	Milchabgabenverordnung vom 7. März 2007 (BGBl. I S. 295) in der jeweils geltenden Fassung.	
18.1	Ausstellung eines Nachweises nach § 12 Abs. 4 oder § 13 Abs. 2, oder einer Übertragungsbescheinigung nach § 27 oder 52	20 bis 200
18.2	Bearbeitung von Angeboten und Nachfragegeboten gemäß den §§ 12 und 13 als Übertragungsstelle im Sinne des § 16 in Verbindung mit dem Staatsvertrag zwischen den Ländern Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Freie und Hansestadt Bremen und Freie und Hansestadt Hamburg über die Einrichtung einer Verkaufsstelle vom 20. Juni 2000 (Nds. GVBl. S. 126), je Angebot oder Nachfragegebot	10
19	<b>Milch-Güteverordnung vom 9. Juli 1980 (BGBl. I S. 878, 1081) in der jeweils geltenden Fassung</b> Zulassung einer Untersuchungsstelle nach § 2 Abs. 8	420 zuzüglich 75 bis 250 je Untersuchungsgerät
20	<b>Butterverordnung vom 3. Februar 1997 (BGBl. I S. 144) in der jeweils geltenden Fassung</b>	
20.1	Erteilung der Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Deutsche Markenbutter“ nach § 8 Abs. 1	104 bis 420
20.2	Wiedererteilung der Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Deutsche Markenbutter“ nach § 8 Abs. 3	52 bis 260
21	<b>Käseverordnung in der Fassung vom 14. April 1986 (BGBl. I S. 412) mit den nachfolgenden Änderungen</b> Genehmigung nach § 11 Abs. 2 zur Verwendung der Bezeichnung „Markenkäse“	104 bis 420
22	<b>Düngerverordnung in der Fassung vom 27. Februar 2007 (BGBl. I S. 221) mit den nachfolgenden Änderungen</b>	
22.1	Genehmigung des Aufbringens nach § 4 Abs. 4 Nr. 5	
22.1.1	Erstantrag	100 zuzüglich 5 je ha
22.1.2	Folgeantrag	5 je ha
22.2	Genehmigung anderer Zeiten nach § 4 Abs. 5 Satz 2	
22.2.1	bis 50 ha	50
22.2.2	über 50 ha bis 100 ha	100
22.2.3	über 100 ha	150
22.3	Ausnahmegenehmigung nach § 8 Abs. 1 Satz 4	100 bis 3 000
23	<b>Abfallverbringungsgesetz vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462) in der jeweils geltenden Fassung</b>	
23.1	Anordnung nach § 13	100 bis 2 500
23.2	Sonstige Amtshandlung	50 bis 2 000
24	<b>Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (ABl. EU Nr. L 190 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung</b>	
24.1	Durchführung des Notifizierungs- und Überwachungsverfahrens	200 zuzüglich 0,50 je t
24.2	Durchführung einer Kontrolle <i>A n m e r k u n g</i> zu Nr. 24.2: Die Aufwendungen für die Entnahme und Untersuchung von Proben sind in der Gebühr nicht enthalten.	50 bis 500
24.3	Sonstige Amtshandlung	50 bis 2 000

**B e r i c h t i g u n g**  
**der Verordnung über Qualitätsanforderungen**  
**an Fischgewässer und Muschelgewässer**

Die Verordnung über Qualitätsanforderungen an Fischgewässer und Muschelgewässer vom 15. Mai 2007 (Nds. GVBl. S. 189) wird wie folgt berichtigt:

In der Anlage 1 wird beim Gewässer „Innerste“ in der Spalte „Gewässerstrecke von“ die Bezeichnung „M Neue“ durch die Bezeichnung „M Neile“ ersetzt.

Hannover, den 2. August 2007

**Niedersächsisches Umweltministerium**

Im Auftrage

K o t t w i t z

---

**B e r i c h t i g u n g**  
**des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes**

Das Niedersächsische Ingenieurgesetz vom 12. Juli 2007 (Nds. GVBl. S. 324) wird wie folgt berichtigt:

1. In § 29 Abs. 5 wird die Verweisung „§ 6 Abs. 2“ durch die Verweisung „§ 6 Abs. 1“ ersetzt.
2. In § 34 Abs. 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Bezeichnung“ das Komma gestrichen.

Hannover, den 21. August 2007

**Niedersächsisches Ministerium**  
**für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**

Im Auftrage

P e t e r s e n

Ministerialdirigent

---

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei  
Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abbonementservice Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

**Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 2,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten**

# Preiswerte Textausgaben wichtiger Gesetze

**Aktuell:**

## Gemeinde- und Landkreis- ordnung

Neubekanntmachung der Niedersächsischen  
Gemeindeordnung (NGO) vom 28. 10. 2006  
und der Niedersächsischen Landkreisord-  
nung (NLO) vom 30. 10. 2006 (Nds. GVBl.  
Nr. 27/06) ..... 7,35 €

(Die Einzelpreise verstehen sich einschl. MwSt. zuzüglich  
Versandkosten.)

Bestellungen erbeten an:



**schlütersche**

*Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG*

Postanschrift: 30130 Hannover  
Adresse: Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover  
Telefon 0511 8550-0 · Telefax 0511 8550-2405  
info@schluetersche.de · www.schluetersche.de

# Einbanddecke inklusive CD



**Vierzehn  
Jahrgänge  
handlich  
auf einer CD!**

Jahrgänge 2000 bis 2006:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung  
ergänzend  
zur Einbanddecke.



→ Einbanddecke 2006 Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt  
inklusive CD **nur € 21,-** zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke I. + II. Halbjahr 2006 Niedersächsisches Ministerialblatt  
inklusive CD **nur € 35,50** zzgl. Versandkosten

**Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405**

**■ schlütersche**  
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG